

Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Bielefeld, Umweltbetrieb

Die

Stadt Bielefeld, Umweltbetrieb
Eckendorfer Straße 57
33609 Bielefeld

beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Bielefeld, Flur 65, Flurstück 1380, den Neubau eines Regenrückhaltebeckens.

Für dieses Vorhaben hat die Stadt Bielefeld, Umweltbetrieb, die Genehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für Ausbaumaßnahmen am Gewässer ist in Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die geplanten Maßnahmen haben zeitlich und räumlich begrenzte Auswirkungen auf Menschen, Natur und Umwelt. Während der Bauphase auftretende Belastungen werden durch eine angepasste Bauweise und Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Auf das Schutzgut Wasser wird der Neubau des Regenrückhaltebeckens positiv wirken, da es zu dessen Entlastung beiträgt.

Der Eingriff in die weiteren Schutzgüter, wie Boden und Pflanzen, wird durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen minimiert.

Bei der Prüfung und Bewertung dieser Maßnahme konnten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ermittelt werden.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den *08.10.2018*.

Stadt Bielefeld

Anja Ritschel

i. V. Anja Ritschel
Erste Beigeordnete